



STADT COESFELD

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2019**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	5
2.3 Wesentlichkeitsgrenze	6
2.4 Prüfungsgrundlagen	7
2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam	8
3. Grundsätzliche Feststellungen	9
3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	9
3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf	9
3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld	11
3.2 Unregelmäßigkeiten	16
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	19
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	19
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	19
4.1.2 Jahresabschluss	20
4.1.3 Lagebericht	21
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	21
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	21
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	22
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	24
5. Bestätigungsvermerk	25
6. Anlagen zum Prüfungsbericht	29

Abkürzungsverzeichnis

1. NKFVG NRW	1. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) vom 18.09.2012
2. NKFVG NRW	2. Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land NRW und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) vom 18.12.2018
GemHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz (Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes NRW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr JJJJ)
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GWG's	geringwertige Wirtschaftsgüter (bis zu 800,- €)
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW
LBeamtVG NRW	Beamtenversorgungsgesetz für das Land NRW
MHKBG NRW	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW
NKF-CIG	NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW)
RPA	Rechnungsprüfungsamt

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Coesfeld hat nach § 95 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 einschließlich Lagebericht wurde § 95 Abs. 5 GO NRW entsprechend von der Kämmerin am 31.07.2020 aufgestellt, vom Bürgermeister ebenfalls am 31.07.2020 bestätigt und dem Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 03.09.2020 vorgelegt (vergl. Vorlage 198/2020).

Der Rat hat in dieser Sitzung den Entwurf zur Kenntnis genommen und an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 Abs. 3 Satz 1 GO NRW überwiesen. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 59 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 102 Abs. 1 Satz 1 GO NRW).

Nach § 102 Abs. 3 GO NRW ist die Buchführung in die Prüfung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Der Lagebericht ist laut § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

Die Regelungen für die Jahresabschlussprüfung und den Bestätigungsvermerk (§ 101 GO NRW a. F.) wurden mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFVG NRW) grundlegend geändert. Diese Regelungen finden sich nunmehr in § 102 GO NRW n. F. wieder.

Danach haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung des Prüfungsberichtes sowie des Bestätigungsvermerkes gelten die §§ 321 und 322 HGB entsprechend.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit den in § 95 Abs. 2 GO NRW und § 38 KomHVO NRW festgelegten Bestandteilen.

Danach besteht der Jahresabschluss aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz und
- dem Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beizufügen.

Die Prüfung erfolgte im Hinblick auf

- die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Gliederungsvorschriften,
- die Vermittlung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage,
- die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen,
- die Ordnungsmäßigkeit der Inventur, des Inventars und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes.

Die Erstellung und Aufstellung, der Inhalt und die Ausgestaltung der Buchführung und des Jahresabschlusses nebst Lagebericht sowie die gegenüber der Rechnungsprüfung gemachten Angaben liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Kämmerei der Stadt Coesfeld.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und des Lageberichtes zu beurteilen. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht ein falsches Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und ergänzend den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019 (Anlagen zum Prüfbericht) der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 25.11.2019 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2018 der Stadt Coesfeld.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns im Rahmen der Prüfung vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin sowie den Mitarbeitern erteilt worden.

Ergänzend hierzu hat die Bürgermeisterin in einer Vollständigkeitserklärung am 30.11.2020 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns auch im Verlauf der Prüfung nicht bekannt geworden.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung basieren auf dem risikoorientierten Prüfungsansatz. Mit Hilfe des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben Prüfer die Möglichkeit, Prüfungsschwerpunkte zu setzen. Dies geschieht mittels systematischer Risikoanalyse anhand einer Differenzierung der Risiken: das dem Prüffeld innewohnende, inhärente Risiko und das aus unzureichenden internen Kontrollsystemen resultierende Kontrollrisiko ergeben das Fehlerrisiko.

Es ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- die Entwicklung des Anlagevermögens
- Bereiche mit signifikanten Abweichungen gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz und gegenüber dem Vorjahr
- die weiteren Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und der Finanzlage
- Rechnungsabgrenzung zum Vorjahr und zum Folgejahr
- Finanzanlagen (Ansatz, Ausweis und Bewertung)
- Bildung und Auflösung von Sonderposten
- Rückstellungen (Bildung, Inanspruchnahme sowie Auflösung/Herabsetzung)
- Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

Bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ausreichend zu prüfen.

Für die Prüfung wurden die Saldenlisten und Sachkonten herangezogen. Beim Bilanzausweis wurde ein Abgleich mit der Anlagenbuchhaltung vorgenommen. Die Dokumentation zum Jahresabschluss wurde in die Prüfung einbezogen. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen.

Die Abschlussprüfung beinhaltet ferner die Prüfung der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters bzw. der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und für die Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ein.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 standen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Ausweises verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Ziel der Abschlussprüfung war es festzustellen, ob die Bücher vollständig und richtig geführt wurden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen und die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten der Stadt haben wir u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Basis für die Prüfung der Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen waren die entsprechenden, vorgenommenen Ermittlungen von Sachverständigen (Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe i. V. m. den allgemeinen Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen der Heubeck AG).

2.3 Wesentlichkeitsgrenze

Die Prüfung wurde nach § 102 Abs. 3 GO NRW so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden. Bei der Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze wird bei der Prüfplanung berücksichtigt, ab welcher Grenze das Ausmaß von Unrichtigkeiten und Verstößen in Summe im Abschluss und Lagebericht wesentlich ist.

Ermittlung der Wesentlichkeitsgrenze:

Rechnerisch ergibt sich folgende Wesentlichkeitsgrenze:

Die Wesentlichkeit wird auf der Basis der Bilanzsumme ermittelt.

Jahresabschluss:	Bilanzsumme:	Faktor:	Wesentlichkeitsgrenze:	Zwischen- ergebnis x 75 %:	Toleranz- wesentlichkeit: (gerundet)
2019	376.557.024,18 €	x 1,5 %	5.648.355,36 €	4.236.266,52 €	4,236 Mio. €

2.4 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für unsere Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW n. F.),
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW),
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 450 n. F. und IDW PS 400 n. F.),
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage

Hinweis:

Die KomHVO NRW und das 2. NKFVG NRW sind jeweils zum 01. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) hat im Erlass vom 15. Februar 2019 „Inkrafttreten des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ Hinweise zur Anwendung der KomHVO NRW und der neuen GO NRW auf die Jahresabschlüsse gegeben.

Hiernach finden für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 nunmehr die neuen Regelungen insgesamt (also die Vorschriften zum Verfahren und Vorgehen bei der Prüfung sowie erstmals auch die neuen Vorschriften zum Prüfungsmaßstab) Anwendung. Für den Jahresabschluss 2018 waren noch z. T. die alten Normen (GO NRW a. F. und GemHVO NRW für den Prüfungsmaßstab) zugrunde zu legen.

2.5 Prüfungszeitpunkt, Prüfteam

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 fand in der Zeit vom 02.11.2020 bis 30.11.2020 in den Räumen des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) statt.

An der Prüfung dieses Jahresabschlusses waren folgende Prüfer des RPA beteiligt:

- Frau Helga Sühling Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung
- Herr Bastian Waterkamp Rechnungsprüfer

In den komplexen Prüfbereichen „Anlagevermögen“ und „Rückstellungen“ wurde das RPA durch einen Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft *Schüllermann und Partner AG* unterstützt.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichts durch die örtliche Rechnungsprüfung und dessen Zuleitung an den Rechnungsprüfungsausschuss für die Sitzung am 10.12.2020.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitsunterlagen des Rechnungsprüfungsamtes ausführlich dokumentiert und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters

3.1.1 Wirtschaftliche Lage der Stadt Coesfeld und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht zum 31.12.2019 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung getroffen:

- Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2019 hat sich gegenüber dem Vorjahr von 354,0 Mio. € auf 376,5 Mio. € erhöht (= +22,5 Mio. €). Dieser Anstieg der Bilanzsumme ist im Wesentlichen auf eine Verbesserung beim Eigenkapital (+12 Mio. € durch den Jahresüberschuss 2019), auf eine Erhöhung bei den Sonderposten (+1,3 Mio. €) sowie auf eine Zunahme bei den Rückstellungen (+6,1 Mio. €) zurückzuführen.
- Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 12.034.413,07 € (Vorjahr 9.271.410,85 €) ab. Damit wurde der in der Gemeindeordnung NRW geforderte Haushaltsausgleich erreicht. Es wird dargelegt, dass die gegenüber dem Planansatz erzielte Ergebnisverbesserung insbesondere auf eine enorme Steigerung bei der Gewerbesteuer (+12,7 Mio. €) beruht (s. hierzu auch Erläuterungen unter Punkt 3.2: „Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen“) Darüber hinaus konnten in Vorjahren gebildete Rückstellungen aufgelöst werden (+3,86 Mio. €). Ferner konnten fast alle Budgets positive Ergebnisse erzielen. In diesem Zusammenhang wurde beispielhaft der Fachbereich 70 (Bauen und Umwelt) angeführt. Der (negative) Saldo aus Mehrbedarf an bzw. die Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen auf der einen Seite sowie Minderaufwendungen bei der Unterhaltung von Gebäuden, Straßen und Brücken und fluktuationsbedingten Einsparungen bei den Personalaufwendungen auf der anderen Seite führen hier trotzdem zu einer positiven Abweichung von 3,3 Mio. €.
Mehraufwendungen entstanden u. a. durch die (erstmalige) Bildung einer Rückstellung für die Kreisumlage (2,84 Mio. €) und durch außerplanmäßige Abschreibungen (2,0 Mio. €).
- Wie bereits im Vorjahr erfolgte neben der Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 1,4 Mio. € auch eine Übertragung nicht realisierter Erträge in Höhe von 0,1 Mio. €. Dieses hat zur Folge, dass sich das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2020 um rd. 1,3 Mio. € verschlechtern wird.
- Der Gesamtfinanzplan sah für das Haushaltsjahr 2019 zunächst einen Fehlbetrag in Höhe von 11,5 Mio. € vor. Dieser reduzierte sich durch den Nachtragshaushalt auf insgesamt 2,2 Mio. € und stieg durch übertragene Auszahlungsermächtigungen aus dem Vorjahr i. H. v. 20,2 Mio. € schlussendlich auf insgesamt 22,4 Mio. €. Am Ende des Jahres konnte jedoch ein positives Ergebnis von 9,3 Mio. € verzeichnet werden. Die

Verbesserung von insgesamt 31,6 Mio. € ist auf die positive Entwicklung bei der laufenden Verwaltungstätigkeit (+15,0 Mio. €) durch höhere Einzahlungen bei der Gewerbesteuer (s. oben), geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie geringere Personalauszahlungen und bei der Investitionstätigkeit (+16,6 Mio. €) durch z. T. in das Haushaltsjahr 2020 verschobene/weiterzuführende Baumaßnahmen zurückzuführen. Vor allem die Verschiebung von Auszahlungsermächtigungen von über 18,3 Mio. € in das Haushaltsjahr 2020 sorgte für eine erhebliche Entlastung des Haushaltsjahres 2019.

- Für die kommenden Haushaltsjahre besteht nach wie vor ein großer Finanzmittelbedarf. Im Wesentlichen stehen umfangreiche Schulmodernisierungs- und Schulsanierungsmaßnahmen an. Durch die derzeitige Ausgleichsrücklage (inkl. des Jahresergebnisses 2019) in Höhe von 41,0 Mio. € werden die kommenden Haushalte trotz defizitärer Planungen wahrscheinlich fiktiv ausgeglichen werden können. Haushaltsermächtigungsübertragungen sorgen darüber hinaus weiterhin für einen großen Bedarf an Finanzmitteln.
- Zum 31.12.2019 verfügt die Stadt Coesfeld über einen positiven Bestand an liquiden Mitteln von 45,0 Mio. € (Vorjahreswert 36,8 Mio. €). Die Liquiditätssituation ist nach wie vor gut. Wie oben bereits geschildert, muss eine beträchtliche Liquidität, zumindest teilweise, für die in den nächsten Jahren anstehenden Investitionen auch vorgehalten werden.
- Die durch die Haushaltssatzung 2019 festgesetzte Kreditermächtigung für Investitionen in Höhe von insgesamt 2,63 Mio. € wurde in einem Rahmen von rd. 0,63 Mio. € für in 2019 abgerufene Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ in Anspruch genommen. Die Gelder wurden für den Umbau und die Erweiterung der ehemaligen Jakobischule (jetzt Martin-Luther-Schule) eingesetzt. Weitere Darlehen wurden nicht aufgenommen. Vielmehr konnten Kredite mit einer Restschuld von insgesamt rund 1,45 Mio. € zurückgezahlt werden. Des Weiteren belief sich die planmäßige Tilgung von Krediten auf insgesamt 0,67 Mio. €. Demzufolge konnte im Haushaltsjahr 2019 die Gesamtverschuldung bilanziell im Saldo um ca. 1,51 Mio. € gesenkt werden:

612.254,00 € *	Darlehen aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“
./ . 2.119.068,81 €	1,45 Mio. € Rückzahl. Kredite und 0,67 Mio. € Kredittilgung
-1.506.814,81 €	Reduzierung Gesamtverschuldung

- * die ursprüngliche Darlehenshöhe betrug 628.804,- €; diese wurde um die 1. Tilgungsrate i. H. v. 16.550,- € bereits reduziert; entsprechend wurde auch der Verbindlichkeitspiegel aufgestellt (s. dort Einzelausweis „Gute Schule 2020“, Saldo Vorjahr zu 2019)
- Die Zinsausgaben sollen durch die bestehende Zinssicherung langfristig ausgewogen gestaltet werden, um auch so eine mögliche Entlastung der Ergebnisrechnung zu erzielen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Investitionen, die über Kredite finanziert werden, in den Folgejahren zu einer höheren Zinsbelastung führen können.

Kredite zur Liquiditätssicherung mussten während des Haushaltsjahres 2019 nicht aufgenommen werden.

Aufgrund der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die Aussagen der Verwaltung zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt Coesfeld insgesamt eine zutreffende Beurteilung wiedergeben.

3.1.2 Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld

Der Lagebericht soll gemäß § 49 KomHVO nicht nur einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, sondern der Bericht hat auch die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kommune anzugeben. Dabei sind die zu Grunde liegenden Annahmen zu benennen. Im Lagebericht wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung u. a. folgende wesentlichen Aussagen zur Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung erläutert:

- Unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses 2019 hat die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 41,05 Mio. €. Trotz bestehender Unsicherheiten ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsrücklage (Reservefunktion für den Haushaltsausgleich) auch in den nächsten Jahren noch ein ausreichendes Volumen aufweisen wird.

So konnte auch der Haushalt für das Jahr 2020 fiktiv (= wenn der Fehlbetrag im Ergebnisplan durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann) ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag belief sich insgesamt auf -2,8 Mio. €. Hierbei wird jedoch weiterhin das Ziel verfolgt, einen echten Haushaltsausgleich unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung zu erzielen.

Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird erläutert, dass hier die jeweiligen Ergebnispläne ebenfalls mit einem Defizit abschließen (voraussichtlich 2021 mit -3,5 Mio. € und 2022 vermutlich mit -4,3 Mio. €). Beide Haushalte können jedoch ebenso fiktiv ausgeglichen werden.

Die Planungen für das Jahr 2021 werden, so die Ausführungen, von der Corona-Pandemie geprägt sein. Das in diesem Zusammenhang angesprochene NKF-CIG (Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW) hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt. Soweit die Haushaltsbelastungen (sowohl Mindererträge als auch Mehraufwendungen) nicht oder nicht in vollem Umfang konkret ermittelt werden können, soll hilfsweise eine Nebenrechnung vorgenommen werden. Diese Planungsunsicherheiten stehen neben den großen Investitionsmaßnahmen wie Schulbauprojekte oder Infrastrukturmaßnahmen im Vordergrund bei den Haushaltsplanungen 2021.

Ganz ähnlich sieht es für die Haushaltsjahre 2022 ff. aus. Die umfangreichen Investitionen im Schul- bzw. Infrastrukturbereich erfordern eine hohe Liquidität.

Kreditaufnahmen soll möglichst vermieden werden. Vielmehr sollen eigene Mittel, Fördermittel und geförderte Kredite in Anspruch genommen werden.

Den Ausführungen zufolge wird die Ausgleichsrücklage ausreichen, die prognostizierten Defizite der Haushaltsjahre 2021 bis 2023 abdecken zu können und zumindest einen fiktiv ausgeglichenen Haushalt herbeiführen zu können. Weiterhin sollte dennoch ein originär ausgeglichener Haushalt oberstes Ziel sein.

- Hinsichtlich der Gewerbesteuereinnahmen wird erläutert, dass hier eine Prognose für das **Haushaltsjahr 2020** schwierig ist. Das teilweise Ruhen der Wirtschaft aufgrund der im März 2020 begonnenen Corona-Pandemie könnte negative Auswirkungen auf die Einnahmen aus der Gewerbesteuer haben. Gleiches könnte auch für Folgejahre gelten. Andererseits gibt es aber auch Unternehmen mit positiver wirtschaftlicher Entwicklung. Eine verwendbare Schätzung ist aktuell kaum möglich. Positiv ist, dass diesbezüglich Bund und Land eine Entlastung der Kommunen (über insgesamt ca. 11 Mrd. €) hinsichtlich der Steuerausfälle zugesagt haben. Ob und wenn ja in welcher Höhe die Stadt Coesfeld diese finanzielle Hilfe in Anspruch nehmen kann, steht noch nicht fest.
- Vergleichbares gilt für den Bereich des Gemeindeanteils an der Einkommens- und Umsatzsteuer. Hier wird sich der Zahlbetrag an die Kommunen, u. a. ebenfalls corona-bedingt, verringern (bspw. Senkung der Umsatzsteuer von 19 % auf 16 % für die Monate Juli bis Dezember 2020). Zwar hat auch hier der Bund Hilfe in der Form zugesagt, dass die Kommunen mehr an der Umsatzsteuer beteiligt werden sollen (Steigerung von insgesamt 3,76 Mrd. € auf 4,67 Mrd. €). Allerdings stellt sich für die Stadt Coesfeld die Situation wie folgt dar:

nach den Zahlen für das II. Quartal, Basis = Plandaten

- 622.000,- € Anteil an der Einkommenssteuer
- 233.000,- € Anteil an der Umsatzsteuer (trotz Entlastungshilfe i. H. v. 500.000,- €)
- 855.000,- €

Hochgerechnet auf das Jahr 2020 könnte es in diesem Bereich zu Mindererträgen in Höhe von insgesamt ca. 2,89 Mio. € kommen ($0,855 \text{ Mio. €} \times 2 + 0,5 \text{ Mio. €} \times 2 = \text{ca. } 2,89 \text{ Mio. €}$).

- Zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie speziell für Coesfeld hat die Stadt Coesfeld u. a. folgende Maßnahmen ergriffen:
 - ✓ Nichterhebung der Beiträge für Tageseinrichtungen und offene Ganztags-schule für April bis einschl. Juli 2020
(50 % des Einnahmeausfalls werden vom Land erstattet)
 - ✓ Lockerung der Vergabebestimmungen
(temporäre Änderungen bei den Vergaben von Bau-, Liefer-, Dienst- und freiberuf-lichen Leistungen)
 - ✓ Bezuschussung des Coesfeld-Gutscheins
 - ✓ Stärkung des örtlichen Handels

Alles in allem führt dies zu Mindererträgen bzw. Mehraufwendungen. Diese corona-bedingten Verschlechterungen betragen mit Stand vom 30.05.2020 insg. ca. 3 Mio. €.

- Der oben bereits angesprochene Entwurf des „Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKFCOVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) hat zum Ziel, Kosten, die in Folge der Corona-Pandemie entstanden sind, ergebnisneutral zu verrechnen, so dass sich die Corona-Pandemie nicht unmittelbar auf den kommunalen Haushaltsausgleich auswirkt. Um dieses Ziel zu erreichen, soll mit dem v. g. Gesetz ebenfalls eine sog. Bilanzierungshilfe für „corona-bezogene Belastungen“ geschaffen werden. In diesem Posten sollen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen isoliert dargestellt werden. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025, linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Für die Ergebnisrechnung 2020 würde das bedeuten, dass sich hier (noch) keine corona-bedingten finanziellen Belastungen niederschlagen. Der Gesetzesentwurf beinhaltet auch eine vierteljährliche Berichtspflicht über die finanzielle Lage gegenüber dem Rat.
- Zu den vom Rat der Stadt Coesfeld in 2020 getroffenen Entscheidungen hinsichtlich größerer Investitionen: s. unten

Neben der haushaltswirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld wurden im Lagebericht nach Auffassung der Rechnungsprüfung noch folgende wesentlichen Aussagen zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Coesfeld durch die Verwaltung beschrieben:

- Grundsätzlich hängt die städtische Ertrags- und Finanzlage und damit einhergehend die Handlungsfähigkeit der Stadt Coesfeld von der generellen wirtschaftlichen Situation und den konjunkturellen Entwicklungen ab (Bewältigung der Coronakrise, Steuereinnahmen von Stadt und Land, Kreisumlage u. ä.).
- Die beschlossenen Investitionen in die Schulinfrastruktur bieten auf der einen Seite die Chance zur Stärkung der Schullandschaft Coesfelds. Auf der anderen Seite beinhalten sie ein finanzielles Risiko im Hinblick auf den Finanzbedarf und dessen Finanzierung:

52,36 Mio. €	Bauvorhaben Schulzentrum
8,00 Mio. €	Bauvorhaben Maria-Frieden-Schule
<u>22,50 Mio. €</u>	Bauvorhaben Heriburg-Gymnasium
82,86 Mio. €	Finanzbedarf in den nächsten Jahren

Nach aktuellem Stand können diese Beträge nur teilweise aus vorhandener Liquidität und Fördermitteln gedeckt werden. Sollte das Zinsniveau in den kommenden Jahren steigen besteht die Gefahr, dass neben den Haushaltsbelastungen durch Abschreibungen auch höhere jährliche Zinszahlungen den städtischen Haushalt verschlechtern. Die derzeit noch gute konjunkturelle Lage sollte genutzt werden, Vorsorge für künftige Belastungen zu betreiben und weiter Liquidität anzusparen. Es ist dauerhaft darauf hinzuwirken, dass dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen in ausreichendem Maße Neuinvestitionen gegenüberstehen. Dabei gilt es, die notwendigen Mittel für Investitionen zur Vermögenserhaltung zu erwirtschaften, ohne dabei die Anliegen „Haushaltskonsolidierung“ und „Schuldenabbau“ aus den Augen zu verlieren.

- Die Thematik „Digitalisierung“ betrifft nahezu alle Lebensbereiche und benötigt eine flächendeckende Infrastruktur. Hier ist es Aufgabe der Stadt Coesfeld, für optimale Rahmenbedingungen zu sorgen. Dies wird auch in Zukunft finanzielle Mittel benötigen. Auch die Stadtverwaltung selbst befindet sich hier bereits „im Umbruch“ (Beantragung von Dienstleistungen für die Bürger im Online-Verfahren, hausinterne digitale Aktenführung u. a.).

Vorrangig gilt es jedoch, die Digitalisierung in den Schulen fortzuentwickeln. Folgende Gelder sind bereits in den Haushalten 2020 bis 2022 eingeplant:

1,263 Mio. €	Förderung durch das Land NRW
<u>0,126 Mio. €</u>	zu leistender Eigenanteil i. H. v. 10 %
1,389 Mio. €	

Dies ist jedoch nur der Anfang, da sich ein deutlicher Mehrbedarf an digitalen Medien in den Schulen abzeichnet. Daher werden in den nächsten Jahren sowohl der Investitionshaushalt als auch die Ergebnisplanung/-rechnung durch Abschreibungen und Zinsen entsprechend belastet werden.

- Als Stärkung für das Mittelzentrum Coesfeld werden die Investitionen der Christophorus-Kliniken in Coesfeld dargestellt. Auch der Bau eines neuen Parkhauses in unmittelbarer räumlicher Nähe des Krankenhauses wird diesen Bereich in Coesfeld stärken. Da jedoch in diesem Bereich die öffentliche Förderung durch die Bundesländer (2,7 Mrd. €/Jahr) hinter dem Investitionsbedarf der Krankenhäuser (7,0 Mrd. €/Jahr) zurückgeblieben ist, könnte es, wie schon in 2019, auch künftig zu einer höheren Beteiligung an der Krankenhausinvestitionsumlage kommen. Ein Risiko wird zudem bei den Schlüsselzuweisungen vom Land NRW gesehen. Steigende Gewerbesteuererträge sorgen einerseits für eine finanzielle Entlastung des gemeindlichen Haushalts. Andererseits führen sie aufgrund der damit verbundenen höheren Steuerkraft zeitversetzt zu weniger Schlüsselzuweisungen. Es bleibt hier abzuwarten, ob die beabsichtigte Änderung des in diesem Zusammenhang maßgebenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) eine positive Veränderung für die Stadt Coesfeld ergibt.
- Als weiteres Risiko für die Stadt wird eine mögliche Anhebung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage aufgeführt. Aufgrund der doch geringen Eigenkapitalausstattung des Kreises Coesfeld und der Entwicklung der Landschaftsumlage ist es durchaus möglich, dass der Kreis künftig den Hebesatz der Kreisumlage deutlich anheben wird.
- Finanzielle Risiken werden darüber hinaus in den von der Stadt Coesfeld aufzuwendenden Sozialleistungen gesehen. Nicht vor Ort beeinflussbare Faktoren (eventl. konjunktureller Abschwung, allgemeine Preissteigerungen u. ä.) könnten bei den sog. Langzeitarbeitslosen und in der Jugendhilfe zu höheren Fallzahlen und damit zu erhöhten Aufwendungen führen. Ähnliches gilt für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Hier wird ein weiter steigender Bedarf (auch an finanziellen Mitteln) gesehen.

Nachdem der Zustrom von Flüchtlingen in den zurückliegenden Jahren gut gemeistert werden konnte, wird die Integration von Menschen mit Bleiberecht auch künftig einen nicht geringen Finanzmitteleinsatz erfordern.

Eine positive Entwicklung wird in der beabsichtigten Änderung des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ gesehen, in dem der Bund zur weiteren Stärkung der Finanzkraft der Kommunen eine dauerhafte Übernahme von insgesamt bis zu 74 Prozent der SGB-II-Leistungen für Unterkunft und Heizung plant. Hierdurch werden sich deutliche Mehrerträge ergeben, die auch den kreisangehörigen Kommunen wie der Stadt Coesfeld unmittelbar zugutekommen werden.

- Die 100 %-ige Beteiligung an den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Coesfeld GmbH bedingt eine enge Verknüpfung des städtischen Haushalts mit der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Tochtergesellschaft. Die Bäder- und Parkhausgesellschaft ist durch einen Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls mit den Wirtschaftsbetrieben verbunden. Es wird dargelegt, dass der Geschäftsführer im Jahresabschluss der Unternehmen der Wirtschaftsbetriebe eine Gewinnwarnung ausgesprochen hat: durch den corona-bedingten reduzierten Betrieb des Coebades könnte ein höheres Defizit entstehen. Dieses würde dann auf das Ergebnis der Wirtschaftsbetriebe Coesfeld durchschlagen und stellt insoweit ein Risiko auch für den Gesellschafter dar.

Eine positive Entwicklung hingegen, so die Ausführungen, kann sich durch die Geschäftstätigkeit der Emery Führungs- und Servicegesellschaft mbH im Bereich der Windenergie ergeben.

- Damit Risiken möglichst früh erkannt werden und um bei Bedarf noch gegensteuern zu können,
 - ✓ werden jeweils zum 30. Juni und 30. September Budgetberichte erstellt,
 - ✓ wird ein Gesamtbudgetbericht erarbeitet,
 - ✓ wird künftig regelmäßig gegenüber dem Rat im Rahmen des noch zu beschließenden NKF-CIG Bericht erstattet.

Dadurch werden im Rahmen eines Controllings Politik und Verwaltung über aktuelle Entwicklungen und den jeweiligen Stand der Haushaltssituation fortwährend informiert.

- Chancen für die künftige Entwicklung werden gesehen, wenn die gesamte Haushaltswirtschaft darauf ausgerichtet bleibt, das Eigenkapital mindestens zu erhalten und die Ausgleichsrücklage möglichst weiter zu stärken, um dem Leitgedanken der intergenerativen Gerechtigkeit Rechnung zu tragen. Gleichzeitig sollten die derzeit begonnenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Coesfeld und zum Ausbau der digitalen Infrastruktur weiter betrieben werden, um sowohl Familien als auch Gewerbetreibende zur Niederlassung zu bewegen.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Aussagen im Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und

insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermitteln. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind insgesamt zutreffend dargestellt. Alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen sind im Lagebericht enthalten.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten. Man unterscheidet zwischen Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung und in der Verwaltungsführung.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW leitet der Bürgermeister den von ihm bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Zuleitung an den Rat der Stadt Coesfeld erfolgten nicht innerhalb dieser gesetzlich vorgegebenen Frist.

Aufstellung gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Am Schluss des Anhangs sind nach § 95 Abs. 3 GO NRW für die Mitglieder des Verwaltungsvorstands nach § 70, soweit dieser nicht zu bilden ist für den Bürgermeister und den Kämmerer, sowie für die Ratsmitglieder, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, anzugeben,

1. Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
2. der ausgeübte Beruf,
3. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
4. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
5. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.

Diese Pflichtangaben des § 95 Abs. 3 GO NRW finden sich zurzeit noch am Schluss des Lageberichtes. Künftig wird die Reihenfolge innerhalb des aufzustellenden Jahresabschlusses geändert und so den gesetzlichen Vorgaben angepasst (am Ende des Anhangs gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW n. F.)

Angaben gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW

Mit Wirkung vom 01.01.2019 wurde die Gemeindeordnung durch das 2. NKF- Weiterentwicklungsgesetz angepasst. Mit dem neu eingefügten § 116a GO NRW besteht nunmehr die Möglichkeit, von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit zu werden, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Für die Stadt Coesfeld wurde beschlossen, für das Jahr 2019 keinen Gesamtabschluss aufzustellen, da die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 GO NRW vorliegen (vergl. auch Vorlage 199/2020).

Sofern eine Kommune von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht (s. § 116 a GO NRW „Größenabhängige Befreiungen“), sind in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

Auch diese Angaben (Name der Gesellschaft, Höhe der Erträge bzw. Höhe der Aufwendungen) werden künftig in den Jahresabschluss aufgenommen, um den gesetzlichen Anforderungen des § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zu entsprechen.

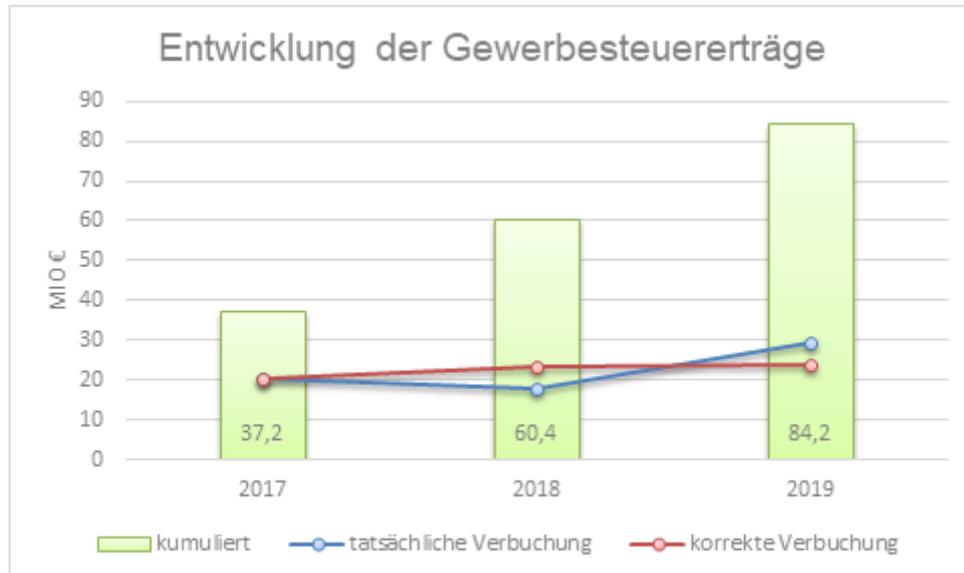
Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen

Im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW zum 01.01.2019 wurde u. a. die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt und zahlreiche Änderungen vorgenommen. Der hier einschlägige § 11 Abs. 2 KomHVO NRW macht keine eindeutigen Vorgaben zur Periodenabgrenzung von Erträgen und Aufwendungen aus Leistungsbescheiden mehr. Die Formulierung „*Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitraum vorzunehmen*“ wurde nicht übernommen. Dadurch bestand im Rahmen der Veranschlagung ein Spielraum zwischen der Veranschlagung weiterhin nach dem Erfüllungszeitraum oder neu nach dem Bescheiddatum. Da zu diesem Zeitpunkt keine Kommentierung oder sonstigen Auslegungen vorlagen, verließ man sich auf die Beurteilung der Concunia-Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen eines Seminars im Dezember 2018. Daraufhin wurde die Buchungsautomatik in Bezug auf die Periodenabgrenzung von Erträgen ohne Gegenleistung aus Leistungsbescheiden (hier: Gewerbesteuerbescheide) dahingehend geändert, dass die Erträge nach dem Bescheiddatum verbucht wurden.

Durch den erst im Juli 2019 veröffentlichten Fragen- und Antwortkatalog des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) NRW und den neuen Kommentar der gpaNRW ist die Rechtslage jedoch eindeutig und die Erträge sind weiterhin nach dem Erfüllungszeitraum zu verbuchen.

Im Bereich der Gewerbesteuererträge wurden daher in den Wertaufhellungszeiträumen 2018 und 2019 Buchungen letztlich der falschen Periode zugeordnet. Dies ist der Kämmererei aufgefallen und für den Wertaufhellungszeitraum 2019 wurde unter wirtschaftlicher Betrachtung ein Großteil der Buchungen korrigiert. Da der Wertaufhellungszeitraum 2018 bereits abgeschlossen und der Jahresabschluss bestätigt war, konnten Buchungen hier nicht korrigiert werden. Es bleibt daher ein Betrag in Höhe von 5,4 Mio. €, der ursprünglich dem Jahr 2018 hätte zugeschrieben werden müssen.

Es handelt sich allerdings ausschließlich um eine rein zeitliche Verschiebung der Verbuchung der Gewerbesteuererträge. Das über die Jahre kumulierte Ergebnis ist in beiden Fällen gleich und wurde jeweils der Ausgleichsrücklage gutgeschrieben.



Da der Stadt Coesfeld kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist und es sich ausschließlich um eine falsche Zuordnung zu den Haushaltsjahren handelt, wird die Vorgehensweise nicht beanstandet. Gleichwohl wird die korrekte Periodenabgrenzung insgesamt in den kommenden Jahren verstärkt bei der Prüfung der Jahresabschlüsse berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Die Feststellung des Vorjahresabschlusses der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2018 sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat erfolgten in der Sitzung des Rates am 27.02.2020.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters beim Landrat des Kreises Coesfeld als untere staatliche Verwaltungsbehörde datiert vom 05.03.2020.

Die Veröffentlichung des Vorjahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung des Bürgermeisters im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Coesfeld erfolgte am 20.04.2020.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt Coesfeld aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die „Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW“ (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) dienen als vorgegebene Mindestinhalte und gewährleisten so eine Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der kommunalen Haushalte.

Die Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld weicht (bilanzerweiternd) vom vorgegebenen Muster ab (vergl. auch § 42 Abs. 3 KomHVO NRW): die Untergliederungspunkte auf der Aktivseite der Bilanz zu den Posten

- 2.2.1 „Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen“ und
- 2.2.2 „Privatrechtliche Forderungen“

sind, wie schon in den Vorjahren, aus Informationsgründen beibehalten worden. Dieses ist gemäß § 42 Abs. 6 KomHVO NRW rechtlich zulässig.

Entsprechendes gilt für das Muster der Gesamtfinzrechnung. Hier wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit die Zeile 39 (lt. Muster „Anfangsbestand an Finanzmitteln“) in die Zeilen

- 39 a Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln,
- 39 b Anfangsbestand an fremden Finanzmitteln und
- 39 c Summe der Anfangsbestände an Finanzmitteln

unterteilt.

Auch die Zeilen 42 bis 44 (jeweiliger Anteil an den liquiden Mitteln) wurden informationshalber bzw. zur Klarstellung in der Bilanzstruktur der Stadt Coesfeld zusätzlich angefügt. Wie oben bereits angemerkt ist dieses sachgerecht und zulässig.

Weiterhin sind auch in der Gesamtergebnisrechnung die Erträge und Aufwendungen, die aus internen Leistungsbeziehungen resultieren, nachrichtlich in den zusätzlichen Zeilen „Interne Leistungsverrechnungen“ (Zeilen 29 - 31) ausgewiesen.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Erstmalig ist dem Anhang auch ein Eigenkapitalspiegel, wie in § 45 Abs. 3 KomHVO NRW gefordert, beigefügt.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Zum Jahresabschluss gehört ebenfalls gemäß § 38 Abs. 2 KomHVO NRW der als Ergänzung beizufügende Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW. Der von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht ist vollständig und entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld, insbesondere der Vermögens-, der Schulden-, der Ertrags- und Finanzanlage, vermittelt,
- die wesentlichen Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt Coesfeld zutreffend darstellt,
- alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Zudem wird im Lagebericht auch ausführlich und sachgemäß zu den die Stadt Coesfeld betreffenden Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Stellung genommen.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt wieder und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung zutreffend dar.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 erfolgte nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land NRW (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Stadt

Coesfeld hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2019 überwiegend fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei wurde auch die durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz vom 18.09.2012 weggefallene Regelung in § 35 Abs. 2 GemHVO weiterhin beibehalten: *Für abzuschreibende Vermögensgegenstände wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung nur der Teil der auf ein Jahr anfallenden Abschreibungen angesetzt, der auf die vollen Monate im Zeitraum zwischen der Anschaffung oder Herstellung und dem Ende des Jahres entfällt.*

Die nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW erforderliche Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die nicht mehr zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben benötigt werden, erfolgte in Übereinstimmung mit der Rechtsauslegung des Ministeriums des Inneren des Landes NRW vermögensbezogen. Das bedeutet, dass Abgänge nach § 90 Abs. 3 GO NRW auch bei Ersatzbeschaffungen ergebnisneutral gegen die Allgemeine Rücklage gebucht wurden.

Abweichend von der Eröffnungsbilanz erfolgt die Ermittlung des Unternehmenswertes der Stadtwerke Coesfeld seit dem Jahresabschluss 2014 unter Anwendung des „Discounted-Cashflow-Verfahrens“, unter Ausschluss der Berücksichtigung persönlicher Ertragssteuern und unter Berücksichtigung steuerlicher Vorteile aus dem Querverbund mit dem Bäderbetrieb als sog. „Synergieeffekt“. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich zulässiges Beteiligungsbewertungsverfahren i. S. d. IDW RS HFA 10 (Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses).

Im Einzelnen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen, der Bestandteil dieses Prüfberichts ist.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Folgende wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr ergeben:

Bewertungsvereinfachungen gemäß § 29 Abs. 1 KomHVO (Festwerte, Gruppenwerte), die in der Vorjahresbilanz noch genutzt wurden, wurden in 2019 zu einem großen Teil nicht mehr beibehalten bzw. fortgeführt.

Aufgrund der Anhebung der Wertgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter (GWG's) von 410,- auf 800,- € Netto (§ 30 Abs. 4 KomHVO) und der Regelung in § 36 Abs. 3 KomHVO, wonach als Aufwand gebuchte GWG's keine investiven Auszahlungen mehr beinhalten, wurden folgende Festwerte durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 1.542.589,63 € aufgelöst:

- Festwert Archivinhalte
- Festwert Museumsobjekte

- Festwert EDV-Ausstattung Netzwerk Stadt Coesfeld
- Festwert Medienbestand Bücherei
- Festwert Saug- und Druckschläuche Feuerwehr
- Festwert Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr
- Festwerte Schulmobiliar

§ 30 Abs. 4 KomHVO NRW ermöglicht nämlich nunmehr die Befreiung von der Inventur für geringwertige Gegenstände des Sachanlagevermögens unter 800 Euro Netto. Die Wertgrenze in § 30 Abs. 4 KomHVO NRW wurde an die (neue) Grenze im Steuerrecht für geringwertige Wirtschaftsgüter angepasst und bedeutet eine erhebliche Vereinfachung gegenüber dem alten Verfahren.

In diesem Zusammenhang können ferner gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO NRW Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten einen Wert von 800 € Netto nicht überschreiten, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, grundsätzlich nicht aktiviert (müssen also nicht in das Inventar aufgenommen werden), sondern unmittelbar als sonstiger ordentlicher Aufwand verbucht werden. Hierdurch wird vermieden, dass kleinere Beträge über längere Zeiträume verteilt/abgeschrieben werden müssen. In der Ergebnisrechnung werden nunmehr im Gegensatz zu den Vorjahren keine Sofortabschreibungen aus GWG und in der Finanzrechnung keine investiven Auszahlungen mehr ausgewiesen. In der Finanzrechnung werden entsprechende Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet.

Lediglich für die folgenden Bereiche erfolgt aufgrund von organisatorischen Gründen weiterhin eine Aktivierung von GWG's:

- EDV-Ausstattung für Schulungen der Volkshochschule
- EDV-Ausstattung Schulen
- GWG's in den Festwerten Grün und Bäume.

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen der Beamten/Beamtinnen erfolgt mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszinsfuß von 5% auf Basis der Heubeck-Richttafeln. Dabei werden erstmals die neu veröffentlichten Richttafeln 2018 G zugrunde gelegt. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2019 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) berücksichtigt.

Im Vergleich zum Vorjahr wird somit die Anpassung der Besoldung und Versorgung zum 01.01.2019 um 3,2 % (Beträge gem. den Anlagen zu Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2019 zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW) berücksichtigt.

Im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes NRW wurde die Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) zum 01. Januar 2019 durch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) ersetzt. Aufgrund der zum Jahresbeginn 2019 vorliegenden Informationen zur Gesetzesänderung wurde die bisherige Vorgehensweise bei der Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen zum 01.01.2019 geändert. Für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2018 wurde nach der für 2018 geltenden Regelung der GemHVO eine Zuordnung der Erträge und Aufwendungen nach dem Erfüllungszeitraum vorgenommen.

Im gesamten Jahr 2019 und damit auch im Wertaufhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2018 (= 01.01. - 31.03.2019) wurden die Erträge und Aufwendungen ohne Gegenleistung aus Leistungsbescheiden -unabhängig vom Erfüllungszeitraum- mit dem Datum des Bescheides für das Jahr 2019 eingebucht.

Nach dem später vom MHKBG NRW vorgelegten Fragen- und Antworten-Katalog hat eine Periodenabgrenzung jedoch weiterhin nach dem Erfüllungszeitraum zu erfolgen, da die im Vergleich zu § 11 Abs. Satz 2 GemHVO NRW vorgenommene Änderung in § 11 Abs. 2 KomHVO NRW nur eine redaktionelle Änderung darstellt.

Insoweit wurde die Buchungssystematik wieder umgestellt und im Wertaufhellungszeitraum für den Jahresabschluss 2019 (= 01.01. – 31.03.2020) eine Periodenabgrenzung nach dem Erfüllungszeitraum vorgenommen. Die veränderte Vorgehensweise spielt insbesondere eine Rolle bei der Verbuchung der Erträge und Aufwendungen aus den städtischen Grund- u. Gewerbesteuerbescheiden, der Abrechnungsbeträge aus den Bescheiden des Landes über die Festsetzung der Gemeindeanteile an der Einkommen- und der Umsatzsteuer sowie bei der Verbuchung der Gewerbesteuerumlage. (s. auch Erläuterungen zu Punkt 3.2 „Periodenabgrenzung für Erträge und Aufwendungen“)

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

5. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An die Stadt Coesfeld

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Wir, die örtliche Rechnungsprüfung, haben den Jahresabschluss der Stadt Coesfeld – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Coesfeld für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Coesfeld zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften sind wir unabhängig von der Stadt Coesfeld. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend

und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die er/sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er/sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er/sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Coesfeld zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes

Bild von der Lage der Stadt Coesfeld vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Coesfeld abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Coesfeld zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind,

unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Coesfeld die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Coesfeld vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Coesfeld.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Coesfeld, den 30.11.2020

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer

6. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2019 und Lagebericht

Übersicht „Mitgliedschaften“ für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Ergebnisrechnung 2019

Finanzrechnung 2019

Anhang

- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Gesamtfinanzrechnung
- sonstige Angaben
- Anlagenspiegel zum 31.12.2019
- AfA-Tabelle der Stadt Coesfeld
- Übersicht Beteiligungen der Stadt Coesfeld zum 31.12.2019
- Forderungsspiegel zum 31.12.2019
- Übersicht „Voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals“
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2019
- Rückstellungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019
- Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und möglichen künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen
- Liste der Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Teilergebnisrechnungen 2019

Teilfinanzrechnungen 2019

Sonderhaushalt der Stiftung Vikarie Meiners – Jahresabschluss 2019